

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glaubitz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S.55), berichtigt am 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 159) in Verbindung mit den §§ 2 und 9, Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.01.2003 (Sächs.GVBl. S. 2) und § 15 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27.11.2001 (SächsGVBl. S.705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2002 (SächsGVBl. S. 312, 316) und durch Verordnung vom 10.04.2003 (SächsGVBl. S.94) hat der Gemeinderat Glaubitz in seiner Sitzung am 24.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde Glaubitz öffentlich rechtliche Gebühren nach den als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarifen.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - wer ein Kind zum Besuch einer Kindertageseinrichtung angemeldet,
 - wer die Gebühren der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht für die Betreuung und Begleitung entsteht mit Beginn des Monats, in dem ein Kind zum Besuch einer Kindertageseinrichtung fristgemäß schriftlich angemeldet wurde. Sie werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides jeweils monatlich bis zum dritten Werktag fällig.
2. Kommen die Erziehungsberechtigten mit der Beitragszahlung in Verzug, ist die Gemeinde berechtigt, pro Mahnung Mahngebühren zu erheben.
3. Gebühren sind für jeden Monat zu entrichten, in dem für das Kind ein Platz in der Kindertageseinrichtung bereitgehalten wird.
Diese Regelung gilt unabhängig von Urlaub, Ferien, der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, Kuraufenthalt, Krankheit des Kindes.
Die tägliche Betreuungszeit ist im Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde zu regeln.
4. Die Stellung eines Antrages auf Gebührenreduzierung oder- befreiung beim Jugendamt gemäß § 90, Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) entbindet nicht von der Pflicht, die fälligen Gebühren zu zahlen. Bei Bewilligung des Antrages durch das Kreisjugendamt werden zuviel gezahlte Gebühren zurückerstattet.
5. Nach § 15 Abs. 3 SächsKitaG werden die Kosten, die durch die zusätzlichen Angebote der Kindertageseinrichtung entstehen, gegenüber den Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Elternbeirat als kostendeckende Gebühren geltend gemacht. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt nach § 15 Abs. 4 Satz 2 SächsKitaG keine Kosten die durch diese zusätzlichen Angebote der Kindertageseinrichtung entstehen.

§ 4 Festsetzung der Benutzungsgebühren

1. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis.
2. Betreuungsart und die tägliche Betreuungszeit des Kindes zum **Beginn** des Kalendermonats sind maßgebend für die Höhe der Benutzungsgebühr in dem betreffenden Monat.
3. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder ab dem 34. Lebensmonat im Kindergartenbereich betreut werden.
4. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung der Zahlungsweise der Gebühren unverzüglich schriftlich der Leiterin der Kindertageseinrichtung bekannt zu geben.
5. Alle weiteren, die Gebühren beeinflussenden Veränderungen sind entsprechend der Benutzungssatzung der Gemeinde Glaubitz ebenfalls unverzüglich schriftlich der Leiterin der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem ein Kind durch Zeitablauf nicht mehr in der Kindertageseinrichtung betreut wird.
2. Die Gebührenpflicht erlischt mit Beendigung des Betreuungsvertrages.

§ 6 Ausschluss wegen Gebührenrückstand

Ist ein Gebührenschuldner mit mehr als zwei Monatsbeiträgen in Verzug, so kann ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 7 In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Glaubitz zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen vom 17.11.1995 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Glaubitz, den... 25.11.2003

B. Lotze
Bernd Lotze
Bürgermeister



Anlage 1 zur „ Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glaubitz (Gebührenanlage)

1. Betreuungsgebühren

Kinderkrippe Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind	Gastkind Betreuungsgebühr für 1 Tag
	9,0 h	149,10 €	21,86 €
	6,0 h	99,47 €	14,57 €
	4,5 h	74,60 €	10,93 €

Bei einer Betreuungszeit in der Kinderkrippe von **über 9 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 17,00 € pro Monat** erhoben.

Kindergarten Kinder bis ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind	Gastkind Betreuungsgebühr für 1 Tag
	9,0 h	86,41 €	10,09 €
	6,0 h	57,60 €	6,73 €
	4,5 h	43,20 €	5,05 €

Bei einer Betreuungszeit im Kindergarten von **über 9 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 10,00 € pro Monat** erhoben.

Hort Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse, Förderschüler bis zur 6. Klasse	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind	Gastkind Betreuungsgebühr für 1 Tag
	6,0 h	46,53 €	5,90 €
	5,0 h	41,41 €	5,25 €

Bei einer Betreuungszeit im Hort von **über 6 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 8,00 € pro Monat** erhoben.

Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung

Die Absenkungsbeiträge gemäß § 15 SächsKitaG (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) werden entsprechend der Richtlinie des Landkreises Riesa – Großenhain von der Gemeinde Glaubitz erhoben und über den Landkreis Riesa – Großenhain an die Gemeinde erstattet. Dies gilt nicht für Gastkinder.

2. Gebühr für die Begleitung von Frühhortkindern

Für die Begleitung von Frühhortkindern beträgt der Stundensatz bei einem Kind und Tag **24,39 €**. Dieser Betrag reduziert sich entsprechend der Anzahl der zu begleitenden Kinder im Monat.